I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

Erläuterung zur Nutzungsschablone

1	
2	3

1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung
2. Maximal zulässige Grundfläche
3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 SO — Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Photovoltoltaik-Freilandanlage zur Stromerzeugung
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Zulässig sind:
- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen.
- Trafostationen
- Einfriedungen / Blendschutzeinrichtungen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.6 Grundfläche — Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 6.500 m². Für die Berechnung der Grundfläche sind die durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlage sowie die Grundfläche der Trafostation heranzuziehen.

2.8 Höhe baulicher Anlagen — Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 4,20 m bezogen auf das Urgelände.

3. Bauweise
(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 — Baugrenze gem. § 23 Abs. 2 BauNVO.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage sowie die Trafostation.

7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Absatz 1 Nr.12 BauGB)

7.1 — Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Verteilung von Strom.
Zweckbestimmung: Trafostation

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Absatz 1 Nr.13 und Absatz 6 BauGB)

8.1 — Hauptversorgungsleitung oberirdisch, Bestand. 20kV-Freileitung.
Mit Schutzstreifen, beiderseits 8,0 m zur Leitungsmitte.

9. Grünflächen
(§ 9 Absatz 1 Nr.15 BauGB)

9.1. — Grünfläche, privat. Zweckbestimmung: Gliedernde Grünfläche.
Begrünung gemäß textl. Festsetzung Nr. 0.2.1. und Pflege gemäß textl. Festsetzung 0.2.3.

10. Wasserflächen
(§ 9 Absatz 1 Nr.16 BauGB)

10.1 — Fließgewässer / Graben Bestand , mit Fließrichtung

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Absatz 1 Nr.20, 25 BauGB)

13.1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
Kompensationsfläche.
Entwicklungsziel: Mäßig artenreiche, frische Mähwiese, extensiv.

Massnahmen:
Oberboden für ein Saatbett vorbereiten und mit Regio-Saatgut für Feuchtwiesen für das Ursprungsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion ansäen.

Pflege:
Mahd zweimal pro Jahr. Schnittzeiträume:
1. Schnitt 15.06. - 10.07. 2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09)
Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Mulchen ist unzulässig. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind unzulässig.

13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

13.2.2 — Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Erhalt der Sträucher

15. Sonstige Planzeichen

15.13 — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

15.16 — Einfriedung Sicherheitszaun

15.15 — Photovoltaik-Modultisch.
Unterkonstruktion Stahl mit Fundamenten aus Erddübeln.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte der Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 10/2018)

16.1 — Flurgrenze

16.2 — Grenzstein

16.3 1486 — Flurstücksnummer

17. Sonstige Planzeichen

17.1 — Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Bestand. Gas.
Mit Schutzstreifen, beiderseits 2,0 m zur Leitungsmitte.

17.2 — Hauptversorgungsleitung unterirdisch, Bestand. Trinkwasser.

17.3 — Bäume / Sträucher bestehend (außerhalb Geltungsbereich)

17.4 7540-0046-006 — Umgrenzung von Flächen der Biotopkartierung Bayern mit amtlicher Nummer.

17.5 A — A — Lage Schnitte A-A, B-B. Schnitte siehe Grafik Begründung zum Bebauungsplan Punkt 9.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Einfriedungen

0.1.1 Sicherheitszaun (Planliche Festsetzung 15.16):
Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun.
Es sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Der Zaun muss bis zum Boden reichen. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild sind in regelmäßigen Abständen von ca. 50 m bodennahe Durchschlupföffnungen von 20 x 30 cm vorzusehen. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die privaten Grünflächen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt M 1: 100).

0.2. Grünordnung

0.2.1 Begrünung privater Grünflächen

Die privaten Grünflächen gemäß planlicher Festsetzung 9.1. sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.2 Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen unter und zwischen den Photovoltaikmodulen mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen, als extensive Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

0.2.3 Pflege

Die Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.

Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen, danach kann in Abhängigkeit der Aufwuchsstärke bis auf eine Mahd pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig.

0.2.4 Dünge- oder Spritzmittel:
Innerhalb der Photovoltaikanlage ist der Einsatz von jeglichen Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.5 Abgrabungen / Auffüllungen

Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation bis maximal 50 cm zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig.

0.3. Freiflächengestaltungsplan

0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten für die Photovoltaikanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:
- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Ansaaten (Saatgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)
- Fotovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung

0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage" zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude und Einfriedungen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

0.5. Immissionsschutz

0.5.1 Es ist darauf zu achten,dass der Standort für die erforderliche Trafostation und die Übergabestation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

0.5.2 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6. Artenschutz

0.6.1 Erfolgen die Bauarbeiten im Zeitraum von Anfang Februar bis Ende August, so sind im Hinblick auf europarechtlich geschützte Vogelarten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1. bis Nr. 3. BNatSchG geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. flächiges Anbringen von Flatterbändern) im Baubereich durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die Ansiedlung zu Brutzwecken für die Dauer der Bauarbeiten unterbinden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können Staubemissionen entstehen. Diese sind zu dulden. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

2. Denkmalpflege

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Ca. 130 m östlich befindet sich ein Bodendenkmal. Das Vorkommen kann im Plangebiet daher nicht ausgeschlossen werden. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Hinweise der Deutschen Bahn AG

Emissionen:
Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussung und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Bremsstaubwirkung / Instandhaltungsmaßnahmen:
Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsstaub) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. durch Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Schattenwurf:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Auswirkungen der Anlage auf den Eisenbahnbetrieb:
Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaik-Anlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendung, Reflexionen) entstehen können.

Zufahrt zu den Bahnanlagen:
Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Bahnanlagen (Bahnanwandwege parallel zur Bahntrasse) über die bestehenden Feldwege sind auch künftig zu erhalten und die uneingeschränkte Befahrbarkeit für Wartungsfahrzeuge (sowie ggf. auch für Rettungsdienste und große Bergungsfahrzeuge) jederzeit zu ermöglichen.

Bewuchs / Neuanpflanzungen:
Bei der Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnseite dürfen keine windbruchgefährdeten Gehölze (z.B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse verwendet werden.
Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Außerdem dürfen Bäume und Sträucher, die in die Gleistrasse hineinwachsen können, in der Nähe des Gleises nicht gepflanzt werden.
Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Pflanzabständen ist die Konzernrichtlinie (KoRiL) 882 zu beachten.

Kabel / Leitungen:
Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften muss mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Vor Baubeginn, insbesondere vor dem Bau der geplanten Einfriedung ist rechtzeitig
- ca. 6-8 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die DB AG, DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn Suchschlitze von Hand auszuführen.

Baumaßnahmen der DB AG: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.
Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.
Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:
Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

4. Hinweise der Energie Südbayern GmbH

Im Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.
Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich.
Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.
Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energie Südbayern GmbH gestattet.
Tiefbauarbeiten neben dem Schutzstreifen dürfen keine Auswirkungen/Kräfteeintrag auf den Schutzstreifen erbringen.
Eine Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig. Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein.
Um die Lage der Erdgas-Hochdruckleitung genau zu bestimmen, muss diese vor Beginn der Bauarbeiten geortet werden, evtl. müssen sogar Suchschlitze erfolgen, damit der Abstand zu Photovoltaikanlagen (Schutzstreifen) festgelegt bzw. eingehalten werden kann. Die entstehenden Kosten hierfür werden dem Antragsteller/in in Rechnung gestellt.

Zusatzanforderungen bei Photovoltaikanlagen:
Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen, also auch keine Fundamente oder Gründungen für die Kollektorpaneele errichtet werden.
Die Verkabelung der Anlage über den Schutzstreifen sind auf ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren, weitest möglich zu bündeln und in einem Schutzrohr über den Schutzstreifen zuführen. Entsprechende Kreuzungen sind vor Ort dauerhaft kenntlich zu machen und einzumessen.
Neben diesen oben beschriebenen technischen Vorgaben ist zudem vor Baubeginn eine schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers (mit Bindungswirkung für den Anlagenbetreiber und seine Rechtsnachfolger) des Inhalts erforderlich, dass auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Inhaber der Dienstbarkeit sowie dem jeweiligen Netzbetreiber wegen eventueller verringerter Stromerträge infolge von Baumaßnahmen für Erhaltungszwecke verzichtet wird.
Sollte die Anlage mit einer Einfriedung (Zaunanlage) versehen werden, so ist die Zugänglichkeit zu der Leitungstrasse jederzeit sicher zu stellen (Schlüsselkasten oder ähnliches).
Frühzeitig vor Beginn von Bauarbeiten muss mit der Energie Südbayern GmbH ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

5. Bodenschutz

Zur Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen Zustandes wird auf die verbindlichen Standards des Bundesverbandes Boden hingewiesen (Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e.V., ISBN 978-3-503-15436-4).

6. Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH

Im Südosten befindet sich eine 20kV-Freileitung mit Schutzbereich, beiderseits 8 m der Leitungsachse. Bei Einsatz grösserer Baugeräte oder Lastkraftwagen mit Kran zur Aufstellung der Solarmodule sind die Arbeiten im Bereich der Freileitung mit erhöhter Vorsicht auszuführen. Die Standsicherheit des Mastes darf durch Erdarbeiten niemals gefährdet sein. Eine Annäherung an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen wird verwiesen. Der Schattenwurf durch die vorhandenen Maste und Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Für Beschädigungen der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung. Es sind nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher bei Bepflanzungen im Leitungsbereich zulässig. Nach DIN VDE 0210 darf der Abstand zwischen Leiterseilen von 20-kV-Freileitungen und Bäumen 2,50 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand muss auch bei größtem Durchhang und bei Ausschwingen der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

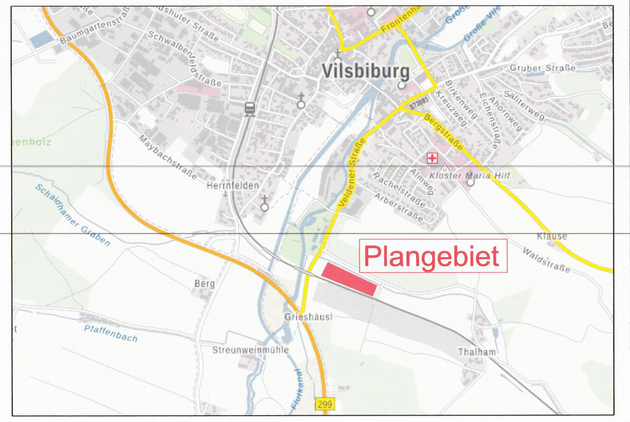

VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Vilsbiburg hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Stadt Vilsbiburg hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 28.01.2019 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 20.02.2019 bis einschließlich 21.03.2019 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Stadt Stadt Vilsbiburg hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.02.2019 bis 21.03.2019 durchgeführt. Gleichzeitig wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadt Stadt Vilsbiburg hat in der Sitzung am 06.05.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.05.2019 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 06.05.2019 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 27.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.06.2019 bis 08.07.2019 durchgeführt.

6. Satzung

Die Stadt Stadt Vilsbiburg hat mit Beschluss vom 22.07.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 22.07.2019 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO beschlossen.

Stadt Vilsbiburg, den 05.08.2019 ..... H. Haider, 1. Bürgermeister

7. Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Vilsbiburg, den 27. AUG. 2019 ..... H. Haider, 1. Bürgermeister

8. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 28. AUG. 2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Stadt Vilsbiburg, den 29. AUG. 2019 ..... H. Haider, 1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan - M 1:1.000

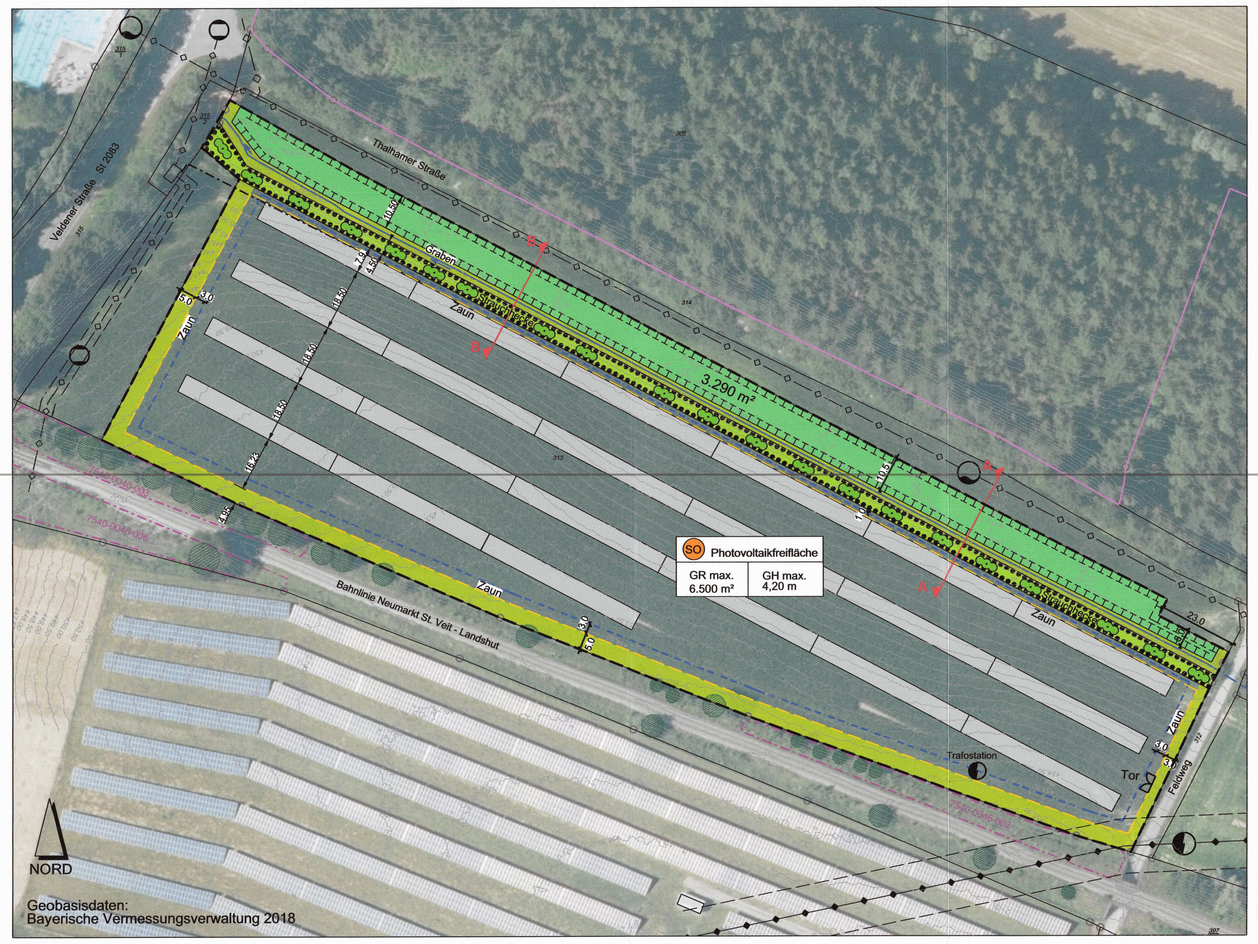

PRINZIPSCHNITT M 1:100

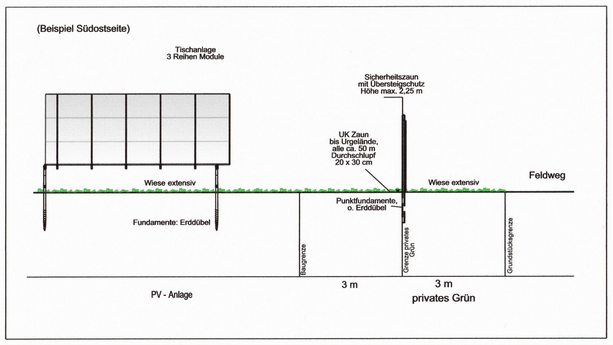

PRINZIPSCHNITT TISCHANLAGE M 1:50

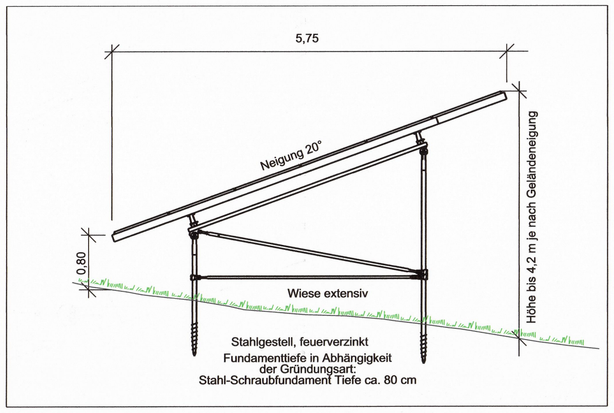

STADT VILSBIBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
"SO FÜR PHOTOVOLTAIKFREIFLÄCHE "

NR. / Änderung	Datum / Bearbeiter

MKS ARCHITEKTEN - INGENIEURE GmbH
Mühlenweg 8 - 94347 Ascha - Tel. 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ai.de - Web: http://www.mks-ai.de

PLANART: SATZUNG	ZEICHNUNG-NR.: B 1.0
BAUORT / PROJEKT: Stadt Vilsbiburg Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Sondergebiet für Photovoltaikfreifläche"	PROJEKT-NR.: 2018-118 BAUABSCHNITT: TEILABSCHNITT:
VERFAHRENSTRÄGER: Stadt Vilsbiburg Stadtplatz 26 84137 Vilsbiburg	LANDKREIS: Landshut REGIERUNGS-BEZIRK: Niederbayern
DARSTELLUNG: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan	MASZSTAB: 1 : 1.000 PLANGRÖSSE: 76,5 x 75 cm DATEINAME:
BEARBEITET: al GEZEICHNET: al ORT / DATUM: Ascha, den 22.07.2019	UNTERSCHRIFT